



**Interpellation der Fraktion Alternative - Die Grünen
betreffend private Sicherheits- und Militärfirmen im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 2023.1 - 13703)**

Antwort des Regierungsrates
vom 5. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative - Die Grünen hat am 3. März 2011 eine Interpellation betreffend private Sicherheits- und Militärfirmen eingereicht (Vorlage Nr. 2023.1 - 13703). Darin thematisiert sie die Tätigkeiten von privaten Sicherheits- und Militärfirmen im Kanton Zug. Die Interpellantin erkundigt sich beim Regierungsrat, wie er sich generell zu entsprechenden Tätigkeiten stelle, ob er ein Verbot privater Militärfirmen unterstütze und ob er den Verlust des staatlichen Gewaltmonopols billige. Die Interpellantin bezieht sich in ihrem Vorstoss auf den "Bericht des Bundesamtes für Justiz zu einer möglichen Regelung betreffend private Sicherheitsunternehmen, die von der Schweiz aus in Krisen- und Konfliktgebieten tätig sind" vom 30. Dezember 2010¹. Sie erwähnt zudem einen vom Schweizer Fernsehen am 23. Februar 2011 in der Sendung Rundschau ausgestrahlten Beitrag mit dem Titel "Verbot für Söldnerfirmen"².

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 31. März 2011 dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. *Was meint der Regierungsrat zu den vom Bundesamt für Justiz zitierten Zahlen des Bundesamtes für Statistik, wonach es im Kanton Zug 16 Sicherheitsfirmen mit 195 Beschäftigten gebe.*

Die Zahlen des Bundesamtes für Statistik stützen sich auf die Betriebszählung 2008. Die alle drei Jahre stattfindende Betriebszählung ist eine flächendeckende, obligatorische Befragung der Betriebe, basierend auf einer Selbstdeklaration, insbesondere was die Zuordnung zur Branche betrifft. Diese Branchenzuordnung ist eine numerische Zuteilung und wird als NOGA-Code (Nomenclature Générale des Activités économiques) bezeichnet.

Die in der Interpellation erwähnten 16 Sicherheitsunternehmen mit rund 200 Mitarbeitenden wurden statistisch in der Kategorie der Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien unter dem NOGA-Code 80 erfasst. Dieser NOGA-Code 80 betrifft ausschliesslich den Dienstleistungssektor und Tätigkeiten im Bereich Sicherheit. Dazu zählen beispielsweise Ermittlungsdienste und Detekteien, Wach- und Patrouillendienste, die Abholung und Auslieferung von Bargeld, Belegen oder anderen Wertgegenständen mit Personal und Ausrüstung zum Schutz dieser Gegenstände während des Transports, der Betrieb elektronischer Alarmsysteme wie Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder mit Schwerpunkt Fernüberwachung dieser Systeme.

¹ <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/sicherheitsfirmen/ber-bj-d.pdf>

² <http://www.tagesschau.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2011/02/23/Schweiz/NR-Kommission-will-Huerden-fuer-Soeldnerfirmen>

Tabelle Sicherheitsdienstleistungen im Kanton Zug 2008 gemäss NOGA 2008 Code 80
(Quelle: BFS, BZ 2008; Berechnung: Fachstelle für Statistik Kanton Zug)

NOGA-Code	Bezeichnung	Betriebe	Beschäftigte
801000	Private Wach- und Sicherheitsdienste	13	190
802000	Sicherheitsdienste mit Hilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	3	9
803000	Detekteien	3	28
Gesamt		19	227

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass sich - gemessen an der Wohnbevölkerung - überdurchschnittlich viele Sicherheitsfirmen im Kanton Zug niedergelassen haben. Solange die Tätigkeiten dieser Sicherheitsfirmen nicht gegen das geltende Recht verstossen, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

2. *Im Bericht des Bundesamt für Justiz auf Seite 11: " Die Behörden von Zug meldeten die Existenz zweier privater Sicherheitsfirmen in ihrem Kanton. Diese bieten diverse Sicherheitsprodukte (vorwiegend Ausrüstungsgegenstände) im Ausland an. Die beiden Firmen sollen indes nicht in Krisen- und Konfliktgebieten tätig sein. Gemäss den vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) durchgeführten Recherchen hat sich im betreffenden Kanton noch eine dritte Sicherheitsfirma niedergelassen. Diese Firma bietet Sicherheitsdienstleistungen und Know-how namentlich im Bereich des Personenschutzes und des Schutzes im Falle von Demonstrationen in der Schweiz oder im Ausland an." Wie heissen die drei Firmen? In welchen Ländern sind sie tätig? Was hält die Regierung von diesen Tätigkeiten?*

Im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) gelangte die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im November 2010 an die Kantone, um die Anzahl der in den Kantonen niedergelassenen privaten Sicherheitsunternehmen mit Aktivitäten in Konfliktgebieten sowie deren Dienstleistungen abzuklären. Die drei vom Kanton Zug gemeldeten Firmen (SecFor, SSZ Equipment AG und FGS FREX AG) sowie deren Dienstleistungen wurden auf der Basis von Internetrecherchen sowie Abklärungen im Handelsregister eruiert. In diesem Kontext ist zu beachten, dass es sich bei der Umschreibung des Unternehmenszwecks im Handelsregister um eine Eigendeklaration handelt und dass im Kanton Zug keine Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen besteht.

Gemäss diesen Abklärungen bieten diese Firmen diverse Sicherheitsprodukte - insbesondere Ausrüstungsgegenstände - auf dem Weltmarkt an. In welchen Ländern dies zutrifft, übersteigt die Abklärungsmöglichkeiten des Regierungsrates. Dem Regierungsrat liegen jedoch keine Hinweise vor, wonach diese Firmen in Konfliktgebieten tätig und an kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligt wären. Folglich sieht der Regierungsrat auch keinen Handlungsbedarf für vertiefte Abklärungen zu diesen Firmen.

3. *Was meint der Regierungsrat zur Tatsache, dass eine private Firma "Sicherheitsleistungen (...) im Falle von Demonstrationen in der Schweiz oder im Ausland anbietet?" Ist das nicht Aufgabe der Polizei - gerade in der Schweiz? Besteht nicht die Gefahr, dass sich eine Zuger Firma an der Unterdrückung von Volksbewegungen wie den aktuellen in der arabischen Welt beteiligt?*

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf kantonalem Hoheitsgebiet, auch im Falle von Demonstrationen, ist Aufgabe der Zuger Polizei (§ 1 Polizeigesetz³). Es dürfen keine hoheitlichen Befugnisse im Bereich der polizeilichen Massnahmen und des polizeilichen Zwangs auf Private übertragen werden (§ 3 Polizeigesetz). Demzufolge dürfen auch keine privaten Sicherheitsunternehmen für Aufgaben, die über den Objektschutz oder andere Hilfstätigkeiten hinausgehen, beigezogen werden.

Zum heutigen Zeitpunkt liegen dem Regierungsrat keine Hinweise vor, wonach in Zug angesiedelte Sicherheitsunternehmen in Konfliktgebieten aktiv wären und sich somit an der Unterdrückung von Volksbewegungen beteiligten. Eine Tätigkeit einer Zuger Sicherheitsfirma in einem Konfliktgebiet kann auf der Basis der heutigen Rechtsgrundlagen auch nicht ausgeschlossen werden. So besteht im Kanton Zug keine Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen.

4. *Was meint der Regierungsrat zur Aussage eines Söldnerunternehmers in der erwähnten „Rundschau“, er habe der Zuger Handelskammer angerufen und sei so zu Kunden gekommen.*

Eine "Zuger Handelskammer" existiert nicht. Die *Zürcher Handelskammer* (ZHK) ist ein branchenübergreifender, in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Zug tätiger Wirtschaftsverband, der als privatrechtlicher Verein organisiert ist und keinerlei staatliche Zuschüsse erhält. Auch die *Zuger Wirtschaftskammer*, die mit "Zuger Handelskammer" ebenfalls gemeint sein könnte, ist ein staatlich unabhängiger Verein. Der Kanton Zug ist weder in der einen noch in der anderen Kammer Vereinsmitglied. Hinsichtlich von Auskünften, die die ZHK oder die Zuger Wirtschaftskammer gegebenenfalls erteilt haben, kann der Regierungsrat keine Angaben machen.

5. *Was meint der Regierungsrat zur Aussage, dass sich andere Zuger Firmen von Söldnerfirmen schützen liessen – zum Beispiel auf hoher See.*

In Zug ansässigen Firmen ist es nicht verwehrt, im Ausland gemäss dem dort geltenden Recht private Sicherheitsleute anzustellen.

6. *Unterstützt die Zuger Regierung die Forderung der Mehrheit der nationalrätlichen Sicherheitspolitikerinnen und -politiker, private Militärfirmen seien in der Schweiz vollumfänglich zu verbieten?*

Der Bundesrat hat am 16. Februar 2011 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bis Mitte Jahr eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten⁴. Der Regierungsrat wird sich zum Vorschlag auf Bundesebene im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens äussern.

7. *Was hält die Regierung davon, dass die öffentliche Sicherheit in der Schweiz immer mehr privatisiert wird – zum Beispiel im öffentlichen Verkehr. Das neue BGST sieht gar vor, dass an private Sicherheitsfirmen so genannte hoheitliche Rechte vergeben werden (Festhalten, Ausweiskontrolle etc.). Billigt die Regierung den Verlust des staatlichen Gewaltmonopols?*

³ Polizeigesetz vom 30. November 2006; BGS 512.1

⁴ <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2011/2011-02-160.html>

Die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine Kernaufgabe des Staates. So hält § 3 Polizeigesetz explizit das Gewaltmonopol der Zuger Polizei auf kantonalem Hoheitsgebiet fest und schliesst eine Übertragung von hoheitlichen Befugnissen im Bereich der polizeilichen Massnahmen und des polizeilichen Zwangs auf Private aus. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, diese bewährte gesetzliche Regelung zu ändern.

Die Interpellantin spricht sodann das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) an. Im Rahmen der Anhörung zur Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) vom 16. November 2010⁵ hält der Regierungsrat fest, dass nur die Transportpolizei, deren Angehörige die ordentliche Polizeiausbildung durchlaufen müssen, hoheitliche Aufgaben und Kompetenzen wahrnehmen dürfen. Ein Verlust des staatlichen Gewaltmonopols liegt nicht vor.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 5. Juli 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/mb

⁵ <http://www.zug.ch/zug.ch/www.zug.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen/verordnung-ueber-die-sicherheitsorgane-der-transportunternehmen-im-oeffentlichen-verkehr-vst>